



BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

HAUSMITTEILUNG

Herausgegeben von der Hochschulverwaltung der
Bergischen Universität Wuppertal, Dezernat 1

NR_12 JAHRGANG 51
2. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Corona-Pandemie

FAQ für Beschäftigte und betriebliches Hygienekonzept

Corona-Pandemie

FAQ für Beschäftigte und betriebliches Hygienekonzept

Das Rektorat hat während der Corona-Pandemie besondere Verantwortung für die Beschäftigten und Studierenden der Bergischen Universität. Es muss den Gesundheitsschutz für alle gewährleisten und zugleich sicherstellen, dass die Universität ihren Bildungs- und Forschungsauftrag erfüllen kann. Um dieser doppelten Verantwortung nachzukommen, hat das Rektorat verschiedene Richtlinien, Dienstanweisungen und Hinweise erlassen. Sie gelten zusätzlich zu den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Rechtsverordnungen, die für jede*n Einzelne*n wie auch für die Universität als Institution gelten.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens soll einerseits schrittweise eine größtmögliche Normalisierung erfolgen, andererseits dem Arbeits- und Gesundheitsschutz hinreichend entsprochen werden. Es gelten weiterhin einige Regelungen zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie, zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten. Die hier dargestellten Inhalte bilden auch das **Hygiene- und Kontrollkonzept** der Bergischen Universität Wuppertal ab, welches betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor dem Coronavirus und seinen Varianten vorsieht. Ergänzt wird dieses durch die Regelungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, welche den Schutz der Beschäftigten vor SARS-CoV-2 gewährleisten sollen. Für Fragen steht das Dezernat 5 zur Verfügung. [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#), [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln](#), [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)

Um eine gewisse Übersichtlichkeit herzustellen, sind die universitätsinternen Regelungen in einer Reihe von FAQ dargestellt. Diese werden bei Bedarf aktualisiert und jeweils in angepasster Form zusammenhängend veröffentlicht. **Änderungen** werden jeweils anhand des aktualisierten Datums und einer **gelben Markierung** ersichtlich sein.

Das universitätsinterne Regelwerk entbindet die Mitglieder und Angehörigen der Bergischen Universität nicht von der Verpflichtung, mögliche Anordnungen der zuständigen Gesundheitsämter oder unmittelbar geltende rechtliche Vorgaben (z.B. [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#), [Coronaschutzverordnung NRW](#), [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)) zu befolgen. Falls einzelne Verlinkungen auf die rechtlichen Grundlagen oder die weiteren Informationen nach der Veröffentlichung der FAQ überholt oder nicht mehr gültig sein sollten, finden Sie die jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen für das Land Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.mags.nrw/>), beim Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_start) oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html>).

Sollte das zuständige Gesundheitsamt gegenüber der Bergischen Universität Maßnahmen anordnen oder angeordnet haben, die über die hier formulierten Regelungen hinausgehen, so haben diese unmittelbar Geltung und sind anzuwenden. Gleiches gilt für übergeordnete rechtliche Regelungen. Bitte beachten Sie auch, dass z.B. im Rahmen der [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#) Verpflichtungen bestehen können, die in Eigenverantwortung und nicht auf Anweisung der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden befolgt oder durchgeführt werden müssen. Es wird daher dringend angeraten, sich auf den

genannten Seiten über die geltenden Regelungen zu informieren. Bitte beachten Sie ggf. auch die für Ihren Wohnort geltenden Allgemeinverfügungen und Inzidenzwerte.

Die aktualisierten FAQ ersetzen jeweils alle bisherig zu dem Thema veröffentlichten universitätsinternen Anweisungen. Für Themen, die in den FAQ nicht genannt werden, gelten die bisherigen universitätsinternen Anweisungen weiter fort.

Übersicht mit Verlinkung der relevanten Formulare/Bescheinigungen/Hausmitteilungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

- [Meldeformular](#) im Zusammenhang mit Covid 19/ SARS-CoV-2
- [Gefährdungsbeurteilung](#) – diese Verlinkung ist nur aus dem Universitätsnetzwerk abrufbar
- [Unterweisungsvorlage](#) nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – diese Verlinkung ist nur aus dem Universitätsnetzwerk abrufbar
- [HM 2021_07](#) vom 22.01.2021 – Kinderbetreuungstage bei Schließung Betreuungseinrichtungen
- [HM 2021_13](#) vom 09.02.2021 – Anspruch auf zusätzliche Kinderbetreuungstage
- [HM 2021_128](#) vom 25.11.2021 – Aktuelle Homeoffice Bestimmungen
- [HM 2022_10](#) vom 28.01.2022 – Verlängerung DV Home-Office während der Corona-Pandemie
- [HM 2021_133](#) vom 07.12.2021 – Tägliche Kontrolle und Dokumentation des 3G-Status
- [HM 2022_08](#) vom 25.01.2022 – Klarstellung Zugangsregelungen zur BUW 3G
- [HM 2022_09](#) vom 26.01.2022 – Aktuelle Änderungen in den Quarantäneregelungen

In dieser Fassung sind wesentliche Änderungen zu folgenden Fragen enthalten:

- **Welche Masken sind erlaubt?**
- **Wo muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske innerhalb der Universität getragen werden?**
- **Muss auf dem Universitätsgelände auch außerhalb der Gebäude mindestens eine medizinische Maske getragen werden?**
- **Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?**
- **Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn mein Test positiv auf SARS-CoV-2 ist? (Coronaselbsttest, Coronaschnelltest oder PCR-Test/PoC-PCR-Test)**
- **Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn ich Haushaltsangehöriger einer bestätigt infizierten Person bin oder engen Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatte?**
- **Was muss ich tun, wenn ich als Beschäftigte*r Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweise?**
- **Wann muss eine Meldung mit dem Meldeformular „Meldung im Zusammenhang mit Covid-19/SARS-CoV-2“ gemacht werden?**
- **Was tue ich als Vorgesetzte*r, wenn ein*e Beschäftigte*r einen positiven Test auf SARS-CoV-2 hat?**
- **Wann und wie darf der Arbeitgeber einen Nachweis über den Status der Beschäftigten als „getestet, geimpft, genesen“ (3G) abfragen?**
- **Habe ich Anspruch auf Kinderbetreuungstage und wie kann ich diesen geltend machen?**
- **Darf ich nach (Urlaubs-) Rückkehr aus einem ausländischen Hochrisikogebiet bzw. Virusvariantengebiet die Arbeit wiederaufnehmen?**
- **Bezahlt die Universität Corona-Tests für Beschäftigte?**

Welche Masken sind erlaubt?

02.02.2022

Nach der Coronaschutzverordnung vom 20.01.2022 ist die Verpflichtung zum Tragen einer Maske durch das Tragen mindestens einer *medizinischen Maske* erfüllt, dringend empfohlen wird aber das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder höherwertig). Alltagsmasken wie Schals, Tücher, eigene Stoffmasken oder ähnliches sind nicht mehr vorgesehen.

Medizinische Gesichtsmasken im Sinne der [Coronaschutzverordnung NRW](#) sind sogenannte OP-Masken.

Atemschutzmasken im Sinne der [Coronaschutzverordnung](#) NRW sind Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95).

Bitte beachten Sie die Anlage zur [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#), in der die derzeit in Deutschland verkehrsfähigen Maskentypen aufgeführt werden. Bei Fragen unterstützt Sie das Dezernat 5.

Wo muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske innerhalb der Universität getragen werden?

02.02.2022

In allen Gebäuden der Bergischen Universität Wuppertal besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (im Weiteren „Maske“). Eine Maskenbefreiung muss konkret und aktuell ärztlich attestiert und mit einer eindeutigen ärztlichen Diagnose versehen sein. Diese ist sodann über den*die Vorgesetzte*n an leitungdez4@uni-wuppertal.de zur Prüfung weiterzuleiten.

Die Maskenpflicht entfällt am Arbeitsplatz bei nicht nur augenblicklicher Alleinnutzung des (Büro-)Raums.

Die Maske muss auch getragen werden, wenn eine oder mehrere Personen den (Büro-)Raum betreten, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Bei Kund*innen- und/oder Besucher*innenkontakten am Arbeitsplatz kann das Tragen einer Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennungen durch z.B. Plexiglas) ersetzt werden.

Soweit weitergehende arbeitsschutzrechtliche Vorgaben oder konkrete behördliche Anordnungen bestehen oder in besonderen Situationen, zum Beispiel bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, gilt die Maskenpflicht auch sonst am Arbeitsplatz.

Für alle Personen wird das Tragen einer mindestens medizinischen Maske im Kontakt mit anderen Personen empfohlen bis zum 14. Tag ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen (eigene/Haushaltsangehörige*r/enge Kontaktperson) oder des Vorliegens des ersten positiven Tests (eigener/Haushaltsangehörige*r/enge Kontaktperson).

Bitte beachten Sie die besonderen Regeln für den Lehr- und Prüfungsbetrieb. Diese werden immer aktuell durch den Prorektor für Studium und Lehre, u.a. im Newsletter Studium und Lehre, zur Verfügung gestellt.

Muss auf dem Universitätsgelände auch außerhalb der Gebäude mindestens eine medizinische Maske getragen werden?	02.02.2022
--	-------------------

Das Tragen einer Maske außerhalb der Gebäude der Universität ist vorgeschrieben in Warteschlangen, Anstellbereichen oder bei ähnlichen Dienstleistungsschaltern. Das Rektorat empfiehlt auch das Tragen einer Maske auf solchen Verkehrswegen außerhalb der Universitätsgebäude, auf denen bei zunehmender Präsenz der Universitätsmitglieder der gebotene Abstand der Menschen zueinander nicht eingehalten werden kann (z.B. auf Treppen oder in engen Durchgängen).

Stellt die Universität medizinische Masken zur Verfügung?	11.10.2021
--	-------------------

Medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken werden von der Bergischen Universität zur Verfügung gestellt, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske während der Arbeit erforderlich ist.

Die bestehenden Regeln über Masken als Persönliche Schutzausrüstung (z.B. in Laboren) sind hiervon nicht berührt.

Hinweise an die Leiter*innen der Arbeitsbereiche:

Sofern Atemschutzmasken oder andere Masken durch die Arbeitsbereiche zur Verfügung gestellt werden, sind weitere arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten. Bitte informieren Sie sich hierzu bei Dezer-nat 5.

Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?	02.02.2022
--	-------------------

Sie dürfen die Universität nicht betreten, wenn Sie

1. ein positives SARS-CoV-2 Testergebnis hatten (Selbsttest, Schnelltests und PCR-Tests/PoC-PCR-Tests; § 1 [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#)) oder
2. Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust; siehe auch [Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 des RKI](#)).
3. Haushaltsangehörige*r einer Person mit positivem PCR-Test/PoC-PCR-Test oder mit positivem Schnelltest und Verzicht auf eine anschließende PCR-Testung sind, da sich diese grundsätzlich in Quarantäne begeben müssen.

Haushaltsangehörige nach Nr. 3 dürfen, wenn für diese durch einen Ausnahmetatbestand keine unmittelbare Quarantäneanordnung gilt, nach Absprache mit dem*der Vorgesetzten, ggf. unter Anpassung der Arbeitsschutzmaßnahmen, die Arbeit vor Ort aufnehmen. Bei einer notwendigen Anpassung von Arbeitsschutzmaßnahmen unterstützt das Dezernat 5, weitere Hinweise finden sich im elektronischen Informationssystem für den Arbeitsschutz (AGUM, siehe <https://uni-wuppertal.agu-hochschulen.de/aktuelles>).

Asymptomatische Haushaltsangehörige erfüllen dann einen Ausnahmetatbestand, wenn sie

- vollständig geimpft sind *und* über eine wirksame Auffrischungsimpfung (sog. „Booster-Impfung“) verfügen
- vollständig geimpft sind, und die zweite Impfung mehr als 14 Tage und weniger als 90 Tage zurückliegt (sog. „frisch Geimpfte“)
- Genesene, deren positiver PCR-Test mindestens 28 Tage, aber noch keine 90 Tage zurückliegt (sog. „frisch Genesene“)
- Genesene, die entweder zuvor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben

Gleiches gilt für enge **asymptomatische** Kontaktpersonen, die ebenfalls einen der oben genannten Ausnahmetatbestände erfüllen.

Enge Kontaktpersonen, die keinen der oben genannten Ausnahmetatbestände erfüllen, sollen sich bestmöglich absondern, engen Kontakt mit anderen haushaltsfremden Personen insbesondere in Innenräumen und größere Gruppen vermeiden, möglichst im Homeoffice arbeiten und bei einem unvermeidbaren Kontakt mit anderen Personen die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten. Daher dürfen auch diese Personen, für die eine unmittelbare Quarantänepflicht nicht besteht, nur nach Absprache mit dem*der Vorgesetzten, ggf. unter Anpassung der Arbeitsschutzmaßnahmen, die Arbeit vor Ort aufnehmen.

Für alle Kontaktpersonen (Haushaltsangehörige und andere enge Kontaktpersonen) mit Ausnahmetatbestand wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14. Tag nach dem Kontakt mit der anderen Person empfohlen.

Im Einzelfall kann bei Quarantäne unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf Entschädigungszahlung (wie Entgeltfortzahlung) entfallen.

Im Zweifel kontaktieren Sie bitte den*die Hausarzt*Hausärztin oder das Gesundheitsamt. Danach informieren Sie bitte Ihre*n Vorgesetzte*n.

Unabhängig von unseren universitätsinternen Regelungen sind selbstverständlich alle rechtlichen Regelungen (z.B. die [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#)) zu befolgen. Die Anordnungen der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden gehen den universitätsinternen Regelungen und den rechtlichen Regelungen vor.

Bitte achten Sie besonders darauf, dass Ihnen die [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#) ein hohes Maß an Eigenverantwortung überträgt.

Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn mein Test positiv auf SARS-CoV-2 ist? (Coronaselbsttest, Coronaschnelltest oder PCR-Test/PoC-PCR-Test)	02.02.2022
---	-------------------

- Unverzügliche Meldung möglichst telefonisch bei der*dem Vorgesetzten.
- Unverzügliche Meldung per E-Mail an infodez41@uni-wuppertal.de und Cc an den*die Vorgesetzte*n und die*den Dekan*in bzw. den*die Leiter*in des Bereichs mit Hilfe des [Meldeformulars](#).
- Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unverzüglich in Quarantäne begeben bzw. bei positivem Selbsttest bestmöglich Absondern und einen PCR-Test/PoC-PCR-Test veranlassen (vgl. [HM 2022_09](#)). Die Kosten für den PCR-Test werden nicht durch die Universität übernommen.
- Die Quarantäne endet aufgrund der Regelungen der [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#) oder individueller Verfügungen der örtlichen Gesundheits-/Ordnungsbehörden- (siehe [HM 2022_09](#)).
- Während der Quarantäne kann nach Möglichkeit im Homeoffice gearbeitet werden.
- Jeglichen direkten Kontakt zu anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität unterlassen.

Unabhängig der universitätsinternen Regelungen sind selbstverständlich alle rechtlichen Regelungen (z.B. die [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#)) zu befolgen. Die Anordnungen der örtlichen Gesundheits-/Ordnungsbehörden gehen den universitätsinternen Regelungen und den rechtlichen Regelungen vor.

Das Meldeformular finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie auch die FAQ „Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?“ und behalten im Blick, dass die [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#) Ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung überträgt.

Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn ich Haushaltsangehörige*r einer bestätigt infizierten Person bin oder engen Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatte?	02.02.2022
---	-------------------

Als **Haushaltsangehörige*r** beachten Sie die FAQ „Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?“ und die Hausmitteilung [HM 2022_09](#).

Wenn ein **sonstiger enger Kontakt** nach der Definition im folgenden Absatz vorliegt, beachten Sie bitte ebenso die Hausmitteilung [HM 2022_09](#) sowie die FAQ „Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?“

Enger Kontakt liegt vor, wenn für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske bestand, wenn mit Personen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

Die Arbeitsaufnahme vor Ort ist in jedem Fall mit dem*der Vorgesetzten abzustimmen, ggf. unter Anpassung der Arbeitsschutzmaßnahmen. Bei einer notwendigen Anpassung von Arbeitsschutzmaßnahmen unterstützt Sie Dezernat 5, weitere Hinweise finden sich im elektronischen Informationssystem für den Arbeitsschutz (AGUM, siehe <https://uni-wuppertal.agu-hochschulen.de/aktuelles>).

Unabhängig der universitätsinternen Regelungen sind selbstverständlich alle rechtlichen Regelungen (z.B. die [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#)) zu befolgen. Die Anordnungen der örtlichen Gesundheits-/Ordnungsbehörden gehen den universitätsinternen Regelungen und den rechtlichen Regelungen vor.

Bitte achten Sie besonders darauf, dass die [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#) Ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung überträgt.

Das Meldeformular finden Sie [hier](#).

Was muss ich tun, wenn ich als Beschäftigte*r Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweise?	02.02.2022
---	-------------------

- Unverzügliche Meldung möglichst telefonisch bei der*dem Vorgesetzten.
- Unverzügliche Meldung per E-Mail an infodez41@uni-wuppertal.de und mit Cc an den*die Vorgesetzte*n und die*den Dekan*in bzw. den*die Leiter*in des Bereichs mit Hilfe des Meldeformulars.
- Mit dem*der Hausarzt*Hausärztin zur weiteren Abklärung telefonisch in Kontakt setzen.
- In unmittelbare Quarantäne begeben, wenn die Symptome während der sonst üblichen Quarantänezeit auftreten und zuvor keine Quarantänepflicht bestand-, (siehe auch „Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen“ und [HM 2022 09](#)).
- Soweit keine Arbeitsunfähigkeit besteht bis zu einer endgültigen Klärung durch den*die Arzt*Ärztin zu Hause im Home-Office arbeiten.
- Bei einem positiven SARS-CoV-2-Test die Regelungen nach FAQ „Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn mein Test positiv auf SARS-CoV-2 ist?“ beachten.

Wird auf ärztlichen Rat, durch Anordnung des Gesundheitsamtes oder aufgrund eines positiven Selbsttests oder Schnelltests ein PCR-Test/PoC-PCR-Test durchgeführt, sind die daraus unmittelbar folgenden Quarantäneregelungen der [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#) in jedem Fall und unverzüglich zu befolgen.

Das Meldeformular finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie auch die FAQ „Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?“

Bitte achten Sie besonders darauf, dass die [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#) Ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung überträgt.

Wann muss eine Meldung mit dem Meldeformular „Meldung im Zusammenhang mit Covid-19/SARS-CoV-2“ gemacht werden?	02.02.2022
---	-------------------

Das Meldeformular ist zu übersenden, wenn Sie

- ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 hatten (Selbsttest, Schnelltest=PoC-Antigentest oder PCR-Test oder PoC-PCR-Test),
- Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen oder
- bei Quarantäne aus sonstigen Gründen.

Gegebenenfalls sind weitere als Kontaktpersonen betroffene Mitglieder/Angehörige der Bergischen Universität anzugeben. Außerdem teilen Sie bitte Ihrer*m Vorgesetzten und infodez41@uni-wuppertal.de mit, wenn Ihr positiver Selbsttest oder Schnelltest durch einen negativen PCR-Test revidiert wurde.

Das Meldeformular finden Sie [hier](#).

Was tue ich als Vorgesetzte*r, wenn ein*e Beschäftigte*r Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist?	13.12.2021
--	-------------------

- Der*Die Betreffende muss mit dem Hinweis, dass er*sie sich mit dem*der jeweiligen Hausarzt*Hausärztin zur weiteren Abklärung telefonisch in Verbindung setzen soll, nach Hause geschickt werden.
- Soweit keine Arbeitsunfähigkeit gegeben ist, soll der*die Beschäftigte im Home-Office arbeiten, längstens bis zu einer endgültigen Klärung durch den*die Arzt*Ärztin bzw. falls durch die örtlichen Gesundheits-/Ordnungsbehörden oder unmittelbar durch rechtliche Regelungen (z.B. [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#)) Absonderung (Quarantäne oder Isolierung) angeordnet wurde, bis zu deren Aufhebung.
- Information der Abteilung 5.2 über Herrn Christiansen oder Frau Grzegorzcyk um ggf. die weiteren Schritte zu organisieren, damit der Arbeitsplatz gründlich gereinigt wird.
- Wo es möglich ist, sollen die Räume in denen sich die betroffene Person aufgehalten hat, jeweils für mindestens 30 Minuten bei voll geöffnetem Fenster gelüftet werden.
- Darüber hinaus ist individuell durch die jeweiligen Vorgesetzten zu entscheiden, welche konkreten weiteren Maßnahmen unabhängig von etwaigen Entscheidungen des Gesundheitsamts getroffen werden müssen. Dies hängt insbesondere vom Arbeitsumfeld der Beschäftigten ab. Dies können beispielsweise besondere Reinigungsmaßnahmen am Laborarbeitsplatz sein.

Hat die betroffene Person Lehrveranstaltungen/Prüfungen in Präsenz angeboten, beachten Sie bitte die Vorgaben aus dem Bereich Studium und Lehre. Für Rückfragen steht Ihnen Dezernat 6 zur Verfügung.

Was tue ich als Vorgesetzte*r, wenn ein*e Beschäftigte*r einen positiven Test auf SARS-CoV-2 hat?	02.02.2022
--	-------------------

- Feststellen, welche Personen in den letzten 2 Tagen **engen Kontakt** zum*r Betroffenen hatten, und notieren der jeweiligen Kontaktdaten.
- Hinterlegung der Kontaktdaten im jeweiligen Dekanat bzw. Geschäftszimmer der Einrichtung.
- Haushaltsangehörige und andere enge Kontaktpersonen sind von dem*der Vorgesetzten darauf hinzuweisen, dass für sie die Regelungen zu der FAQ „Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn ich Haushaltsangehörige*r einer bestätigt infizierten Person bin oder engen Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatte?“ gelten und das weitere Vorgehen ist abzusprechen.
- Darüber hinaus ist bei jedem Fall der bestätigten eigenen Infektion mit COVID-19 individuell durch die jeweiligen Vorgesetzten zu entscheiden, welche konkreten weiteren Maßnahmen unabhängig von etwaigen Entscheidungen des Gesundheitsamts getroffen werden müssen. Dies hängt insbesondere vom Arbeitsumfeld der Beschäftigten ab. Diese können beispielsweise besondere Reinigungsmaßnahmen am Laborarbeitsplatz sein.

Hat die betroffene Person Lehrveranstaltungen/Prüfungen in Präsenz angeboten, beachten Sie bitte die Vorgaben aus dem Bereich Studium und Lehre. Für Rückfragen steht Ihnen Dezernat 6 zur Verfügung.

Wann und wie darf der Arbeitgeber einen Nachweis über den Status der Beschäftigten als „getestet, geimpft, genesen“ (3G) abfragen?	02.02.2022
---	-------------------

Der Arbeitgeber muss und darf diesen Status nur abfragen, wenn es dafür eine rechtliche Grundlage gibt.

Aktuell muss jede*r Beschäftigte vor dem Betreten der Arbeitsstätte einen 3G-Nachweis vorlegen (Einzelheiten siehe Hausmitteilung Nr. 133 vom 07.12.2021 - [HM 2021 133](#) und Hausmitteilung Nr. 08 vom 25.01.2022 – [HM 2022 08](#)).

Der Nachweis kann durch ein Testergebnis (Schnelltest oder PCR-Test einer zertifizierten Teststelle; kein Selbsttest) oder durch den Nachweis der Immunisierung (genesen oder geimpft) geführt werden. Der Immunisierungsnachweis oder Testnachweis kann durch physische Vorlage des Impfausweises, einer Genesenbescheinigung, der Testbescheinigung oder als Scan via E-Mail oder als digitaler Nachweis in einer App bei dem*der Vorgesetzten erbracht werden. Der Arbeitgeber ist in jedem Fall zur Überprüfung verpflichtet.

Die Universität ist zur Einhaltung dieser Vorgaben u.a. zusätzlich auch bei Bildungsangeboten (z.B. Lehrveranstaltungen, Weiterbildungen, Fortbildungen, etc.) verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 [Coronaschutzverordnung NRW](#) vom 20.01.2022).

Der Nachweis wird in der Regel über die „Bändchenlösung“ erbracht. An mehreren zentralen Standorten der Bergischen Universität (Campus Griffenberg, Campus Freudenberg und Campus Haspel) sind für die Ausgabe an verschiedenen Stellen Ausgabestationen eingerichtet.

Aktuelle Hinweise hierzu werden durch den Prorektor für Studium und Lehre, u.a. im Newsletter Studium und Lehre, zur Verfügung gestellt.

Können Beschäftigte der Arbeit fernbleiben, die einer Risikogruppe (nach RKI) angehören, nicht geimpft sind, eine ärztliche Maskenbefreiung haben oder keinen vorgeschriebenen 3G-Nachweis erbringen?	13.12.2021
--	-------------------

Grundsätzlich besteht kein Leistungsverweigerungsrecht für die oben genannten Beschäftigten. Für das sogenannte Leistungsverweigerungsrecht (§ 275 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch) muss die Arbeit für den*die Betroffene*n eine erhebliche objektive Gefahr oder zumindest einen ernsthaft objektiv begründeten Verdacht der Gefährdung für Leib oder Gesundheit darstellen.

Bei Einhaltung der o.g. Schutzmaßnahmen kann von einer Gefährdung für Leib oder Gesundheit, die über das allgemeine abstrakte Risiko einer Infektion hinausgeht, bei der Durchführung bzw. Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder einer anderen Tätigkeit mit vergleichbarem Sozialkontakt nicht ausgegangen werden. In Einzelfällen ist ein Leistungsverweigerungsrecht denkbar - etwa im Falle gravierender Sorgfaltspflichtverstöße durch die Universität. Sie setzt zudem die Aufforderung des*der Betroffenen voraus, konkret benannte Missstände zu beseitigen.

Sollte eine notwendige vor Ort Präsenz bei der Arbeit nicht möglich erscheinen, weil Beschäftigte nach eigener Einschätzung zu den oben genannten Gruppen gehören, ist eine dies bestätigende ärztliche Bescheinigung vorzulegen (das Attest muss aktuell, konkret und mit einer eindeutigen ärztlichen Diagnose versehen sein) und es ist durch eine (betriebs-) ärztliche Einzelfallberatung zu klären, ob und wie eine Teilnahme am Präsenzlehriebetrieb oder die Ausübung einer Dienstaufgabe mit vergleichbarem Sozialkontakt gleichwohl möglich ist.

Gesetzliche oder von der Hochschule vorgeschriebene Test- oder 3G-Nachweise müssen auf Grund arbeitsvertraglicher und dienstrechtlicher Nebenpflichten erbracht werden.

Habe ich Anspruch auf Kinderbetreuungstage und wie kann ich diesen geltend machen?	02.02.2022
---	-------------------

Um eine ausreichende Betreuung sicherzustellen, wurde die Anzahl der Kinderbetreuungstage wegen Schul- und Kitaschließungen für die Jahre 2021 und 2022 erhöht. Pro Kind und Jahr können 30 Tage (insgesamt für alle Kinder maximal 65 Tage), bei Alleinerziehenden 60 Tage (insgesamt für alle Kinder maximal 130 Tage), gewährt werden. Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte in den Jahren 2021 und 2022. Dem verbeamteten Personal kann Sonderurlaub für die Jahre 2021 und 2022 gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und keine andere im Haushalt lebende Person zur Betreuung zur Verfügung steht. Dabei soll die Möglichkeit von mobiler Arbeit außer Betracht bleiben.

Die Schließung der KiTa/Schule ist auf geeignetem Wege nachzuweisen – im Falle der Arbeitnehmer*innen direkt an die jeweilige Krankenkasse. Die Krankenkassen stellen entsprechende Formulare zur Verfügung. Im Falle der Beamtinnen*Beamten erfolgt der Nachweis gegenüber dem Dienstherrn.

Nicht gesetzlich Versicherte wie Selbständige und Freiberufler, sonstige Privatversicherte und freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld sowie gesetzlich Versicherte mit privat versichertem Kind waren zeitweise ebenfalls nicht anspruchsberechtigt. Auch hier sorgt die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen jetzt dafür, dass diese Lücke geschlossen wird.

Für Personengruppen, die keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld gem. § 45 SGB V oder vergleichbare Leistungen haben (nicht gesetzlich Versicherte wie Selbständige und Freiberufler, sonstige Privatversicherte und freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld sowie gesetzlich Versicherte mit privat versichertem Kind), wurde ein besonderes Programm zur „Betreuungsentschädigung“ geschaffen. In Nordrhein-Westfalen bearbeiten die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe die Anträge nach § 56 Abs. 1a IfSG. Anträge für die Jahre 2021 und 2022 können ausschließlich online über das Fachverfahren www.ifsg-online.de gestellt werden.

Der erweiterte Anspruch auf Kinderkrankengeld aufgrund der Schließung von Betreuungseinrichtungen während der Corona-Pandemie gilt vom 05.01.2021 und ist zunächst bis zum 19. März 2022 befristet!

Beschäftigte, die Kinderbetreuungstage in Anspruch nehmen möchten, senden eine E-Mail mit Vor- und Nachnamen des Kindes sowie dessen Geburtsdatum und den genauen Zeitraum der Betreuungsphase an infodez41@uni-wuppertal.de.

Nach wie vor gilt: Ist ein Kind wegen einer tatsächlichen Erkrankung zu betreuen, ist eine Bescheinigung des*der Kinderarztes*Kinderärztin für das erkrankte Kind in Kopie im Sachgebiet 4.1.1 einzureichen.

Diese und weitere Informationen finden Sie in der Hausmitteilung Nr. 07 vom 22.01.2021 [HM 2021_07](#) sowie der Hausmitteilung Nr. 13 vom 09.02.2021 [HM 2021_13](#).

Darf ich nach (Urlaubs-) Rückkehr aus einem ausländischen Hochrisikogebiet bzw. Virusvariantengebiet die Arbeit wiederaufnehmen?	02.02.2022
---	-------------------

Bitte prüfen Sie vor und nach der Reise die gesetzlichen Bestimmungen des Einreiselandes. Ob es sich um ein Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet handelt, erfahren Sie tagesaktuell auf der Seite des [RKI](#) und die entsprechenden Sicherheitshinweise auf der Seite des [Auswärtigen Amts](#).

Soweit bei Einreisen aus ausländischen Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebieten weitere besondere gesetzliche Vorgaben (z.B. [Coronavirus-Einreiseverordnung Bund](#)) gelten und/oder ein Gesundheitsamt besondere Anordnungen ausspricht/ausgesprochen hat, sind diese selbstverständlich vollständig zu befolgen.

Besteht weder aufgrund besonderer gesetzlicher Vorgaben noch aufgrund der Anordnung durch ein Gesundheitsamt ein Kontaktverbot, ist die Arbeitsaufnahme in Präsenz am universitären Arbeitsplatz grundsätzlich vertretbar. Voraussetzung ist, dass keine CoViD 19-Symptome auftreten. **Die Arbeitsaufnahme vor Ort sollte in jedem Fall vorab mit dem*der jeweiligen Vorgesetzten abgesprochen werden.**

Es wird allen Beschäftigten empfohlen, nach der Einreise aus Hochrisikogebieten bzw. Virusvariantengebieten Kontakte sowohl privater wie auch beruflicher Art in Absprache mit den Vorgesetzten auf ein Mindestmaß zu reduzieren und sich testen zu lassen. Darüber hinaus sollten die Hygiene- und Abstandsregelungen besonders sorgfältig eingehalten und beim Auftreten von Symptomen der*die Hausarzt*Hausärztin kontaktiert werden.

Unabhängig von möglichen Anordnungen eines Gesundheitsamtes oder Absprachen mit Vorgesetzten gilt: Sollten nach der Einreise typische Symptome einer CoViD 19-Erkrankung auftreten, darf die Arbeit nicht in Präsenz an der Universität aufgenommen bzw. muss diese unverzüglich beendet werden. In diesen Fällen hat unverzüglich eine Meldung an den Arbeitgeber zu erfolgen (siehe FAQ „Was muss ich tun, wenn ich Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweise?“).

Bei selbstverschuldeter Quarantäne (z.B. wissentliche Einreise in eines der genannten Gebiete) wird keine Entschädigungszahlung (wie Entgeltfortzahlung) geleistet.

Bezahlt die Universität Corona-Tests für Beschäftigte?	02.02.2022
---	-------------------

Für einen umfassenden Infektionsschutz stellt die Bergische Universität für Beschäftigte, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, zwei kostenlose Selbsttests pro Woche zur Verfügung. Die Selbsttests werden dezentral in den einzelnen Fakultäten/Dezernaten/Arbeitsbereichen ausgegeben.

***HINWEIS:** Aktuell liefert das Land ausschließlich große Verpackungseinheiten mit Selbsttests. Diese stehen daher zur Zeit nur in 20er Gebinden mit 2 großen Flaschen Pufferlösung zur Verfügung.*

Den Testnachweis im Rahmen der 3G-Regelung müssen alle Beschäftigten der Universität durch eine zertifizierte Teststelle erbringen (Bürgertest, Apotheke, etc.). Selbsttests unter Aufsicht werden durch die BUW nicht mehr angeboten.

Kosten für andere Coronatests im Rahmen des Infektionsschutzes können durch die Universität derzeit nicht übernommen werden.

Für weitere Fragen zur Anwendung der Selbsttests wenden Sie sich bitte an Dezernat 5 Arbeitsschutz.

Welche Veranstaltungen des laufenden Dienstbetriebs können in Präsenz stattfinden und was muss ich dabei beachten?	13.12.2021
---	-------------------

Bei der schrittweisen Rückkehr zu mehr Präsenz müssen weiterhin die Hygieneregeln (Abstand halten, Hände waschen, Maske tragen, Desinfektion und Lüften) eingehalten werden.

Um die Überbelegung von Räumlichkeiten zu vermeiden und die Infektionsgefahr nicht unnötig zu steigern, können und sollen auch weiterhin Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden, wo dies rechtlich möglich ist.

In Präsenz als Gruppenveranstaltung sollten nur solche Zusammenkünfte zur Berufsausübung stattfinden, die nicht per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt oder bis auf Weiteres verschoben werden können (z.B. Dienstbesprechungen oder Vorstellungsgespräche). Hierbei sind stets die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Bestimmungen zur Kontaktreduktion nach § 3 der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) zu beachten, wie z.B. Lüften des Veranstaltungsraumes, Tragen einer Maske.

Bitte beachten Sie, dass für Gremiensitzungen (vgl. § 4 [Coronaschutzverordnung NRW](#)) und den Lehr- und Prüfungsbetrieb besondere Regeln gelten.

Wie sind die Regelungen in Bezug auf Home-Office und Zeiterfassung?	13.12.2021
--	-------------------

Homeoffice

Hausmitteilung Nr. 128 vom 26.11.2021 ([HM 2021 128](#))

„Die Umsetzung des grundsätzlichen Vorrangs für Homeoffice in der Universität bedarf mit Blick darauf, dass **Präsenz unverändert als Regelfall von Studium, Lehre und Prüfungen** betrachtet wird, einer klärenden Modifikation durch die Hochschulleitung. Die Sicherung des universitären Präsenzbetriebs ist ein übergeordnetes dienstliches Erfordernis, das bei jeder Abwägung, ob und in welchem Umfang Homeoffice möglich ist, zu beachten ist. **Soweit Homeoffice möglich ist und ihm dienstlich nichts Zwingendes entgegensteht, ist es anzubieten und auch grundsätzlich anzunehmen.**

Die Abwägung, die den jeweiligen Leiter*innen der Fakultäten und Einrichtungen obliegt, muss aber weiterhin **im Einzelfall** vorgenommen werden, und zwar anhand der Frage, ob bzw. in welchem Ausmaß bei dem fraglichen Arbeitsplatz dienstliche Gründe dem Homeoffice zwingend entgegenstehen. Dies kann anhand der folgenden zwei Gesichtspunkte erfolgen:

- Unter Berücksichtigung der individuellen Situation vor Ort und in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvorgesetzten ist zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Homeoffice nur eingeschränkt möglich ist. Je nach Arbeitsplatz und bei entsprechendem dienstlichem Bedarf kann dies grundsätzlich auch unter den geänderten gesetzlichen Vorzeichen noch eine umfassende Präsenz am Arbeitsort Universität bedeuten.
- Bei Bestimmung der Notwendigkeit von Präsenz bzw. ihres Umfangs ist in jedem Fall zu beachten, dass im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sichergestellt ist.

Wir halten es weiterhin für möglich und auch für nötig, dass an der Bergischen Universität Homeoffice-Lösungen flexibel und den jeweiligen Umständen situationsangemessen gesucht werden, und bitten Sie alle, hierbei für Ihre Bereiche soweit wie möglich jeweils einvernehmliche Regelungen zu finden. In Zweifelsfällen bei der Umsetzung können Sie sich selbstverständlich jederzeit an das Personaldezernat wenden.“

Die Arbeit im Home-Office als Form mobiler Arbeit wird nicht in einer Arbeitsstätte gemäß § 2 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung oder an einem fest eingerichteten Telearbeitsplatz gemäß § 2 Abs. 7 Arbeitsstättenverordnung ausgeführt. Es wird daher durch die Universität keine Büroausstattung zur Verfügung gestellt.

Zeiterfassung

Seit dem 01.10.2020 findet für die Beschäftigten, welche an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen, wieder die elektronische Zeiterfassung statt. Am universitären Arbeitsplatz findet das Buchen, wie gewohnt, an den bekannten Zeiterfassungsterminals statt. Am häuslichen Arbeitsplatz (Homeoffice) findet das Buchen über die Zeiterfassungssoftware statt. Im Einzelfall kann die am häuslichen Arbeitsplatz geleistete Arbeitszeit auch mittels Zeitkorrekturbeleg erfolgen.

Wie oft und wie lang müssen Räume gelüftet werden?	11.10.2021
---	-------------------

Die Konzentration von möglicherweise in der Luft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen kann durch verstärktes Lüften wirksam reduziert werden. Die einfachste Form der Lüftung ist das stoßweise Lüften durch die Fenster. Eine solche Stoßlüftung ist am besten zu Beginn des Arbeitstages und dann tagsüber in regelmäßigen Abständen durchzuführen, empfehlenswert ist eine Lüftungsdauer von jeweils drei bis zehn Minuten. Dazu sollte möglichst die gesamte Öffnungsfläche der Fenster genutzt werden.

Büroräume sollen während ihrer täglichen Nutzung regelmäßig gelüftet werden. Während der Nutzung empfiehlt sich ein Intervall von maximal 60 Minuten zwischen zwei Lüftungen und eine Lüftungsdauer von mindestens drei Minuten in Form von Stoßlüftung.

Besprechungsräume sollen vor ihrer Nutzung bzw. zwischen zwei Nutzungen jeweils mindestens 15 Minuten gelüftet werden. Während der Nutzung empfiehlt sich in Räumen ohne technische Lüftung ein Intervall von maximal 20 Minuten zwischen zwei Lüftungen und eine Lüftungsdauer von mindestens drei Minuten in Form von Stoßlüftung. Die Lüftung sorgt neben der Entfernung von Aerosolen auch dafür, dass der CO₂-Wert von 1000 ppm unterschritten wird.

Seminarräume sollen vor einer Nutzung bzw. zwischen zwei Nutzungen jeweils mindestens 15 Minuten gelüftet werden. Während der Nutzung empfiehlt sich in Räumen ohne technische Lüftung ein Intervall von maximal 20 Minuten zwischen zwei Lüftungen und eine Lüftungsdauer von mindestens drei Minuten in Form von Stoßlüftung. Die Lüftung sorgt neben der Entfernung von Aerosolen auch dafür, dass der CO₂-Wert von 1000 ppm unterschritten wird.

Die Belüftung der **Hörsäle** ist vollständig auf Frischluftbetrieb umgestellt. Hier ist keine weitere Lüftung notwendig. [siehe Kapitel 4.2.3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel]

Flure und **Verkehrsflächen** sollen regelmäßig in Eigenregie der Nutzer*innen derjenigen Räume gelüftet werden, die von dem jeweiligen Flur oder einer Verkehrsfläche betreten werden. Dies kann beispielsweise durch „Querlüftung“ über zwei Büros oder andere Räume erfolgen.

Gibt es eine Zahl/Formel, aus der hervorgeht, wie viele Personen in einen Raum zu Besprechungen u.ä. zusammenkommen können?	10.06.2021
--	-------------------

Als Faustformel zur Berechnung der Personenanzahl kann für diese Fälle ein Platzbedarf von **10 m²** pro Person angenommen werden. Entscheidend ist, dass bei der jeweiligen Prüfung oder Besprechung die Hygiene- und Abstandsregeln (insbesondere der Mindestabstand von 1,5 m) eingehalten werden können.

Müssen Tische und sonstiges Mobiliar nach jeder Veranstaltung desinfiziert werden?	22.10.2020
---	-------------------

Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist in der Regel nicht notwendig. In besonderen Fällen und bei Bedarf können die Verantwortlichen bei Abteilung 5.4 Flächendesinfektionsmittel und die zugehörige Sicherheitsunterweisung erhalten.

Die Betriebsanweisung zur Flächendesinfektion finden Sie unter <https://uni-wuppertal.agu-hochschulen.de/hochschulinternes-agum/ablauforganisation/themenseite-zum-corona-virus>

Hinweise des RKI zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der Covid-19- Pandemie finden Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Warum gibt es in den Gebäuden der Bergischen Universität keine Wegeführungen bzw. Einbahnstraßenregelungen?	22.10.2020
--	-------------------

Da die Flure der Universität breit genug sind, Begegnungen auf den Verkehrsflächen wenige Sekunden dauern und alle auf den Verkehrsflächen eine Maske tragen müssen, ist eine besondere Wegeführung nicht notwendig. Für den Wechsel in tiefere Stockwerke wird die Benutzung der Treppen empfohlen.

Wo befinden sich (Hand-) Desinfektionsmittelspender? Warum gibt es sie nicht auf allen Fluren?	22.10.2020
---	-------------------

Desinfektionsmittelspender befinden sich an den Ein- und Ausgängen der Gebäude und vor den Hörsälen und Seminarräumen. Darüber hinaus befinden sich überall in den Gebäuden WC- und Waschräume in ausreichender Zahl, in denen die Hände gründlich gewaschen werden können. Die Handreinigung ist ein wesentlicher Beitrag zur Vorbeugung gegen eine Virusinfektion.

Siehe auch RKI Epidemiologisches Bulletin Nr. 19 vom 07. Mai 2020, S. 17:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publication-File

Wo finde ich eine Vorlage zur Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung?

11.10.2021

Wie üblich, werden Gefährdungsbeurteilungen durch die jeweiligen Leiter*innen von Organisationseinheiten (Fakultäten, Einrichtungen, Dezernate etc.) erstellt. Das gilt auch für die mit Blick auf die Corona-Pandemie angepassten oder erweiterten Gefährdungsbeurteilungen. Eine entsprechende Vorlage zur Gefährdungsbeurteilung finden Sie unter (nur aus dem Universitätsnetzwerk erreichbar):

<https://uni-wuppertal.agu-hochschulen.de/hochschulinternes-agum/ablauforganisation/themenseite-zum-corona-virus>

Diese Gefährdungsbeurteilung dient als Ergänzung der bereits vorhandenen Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes hinsichtlich der zusätzlich erforderlichen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes. Die erstellten Gefährdungsbeurteilungen verbleiben in den jeweiligen Organisationseinheiten. Bei Bedarf kann eine Kopie in Dezernat 5 hinterlegt werden.

Des Weiteren wird in der aktuellen Fassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gefordert, dass die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an COVID-19 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren sind. Für die Durchführung der Unterweisung wird als Hilfestellung ein Informationsblatt zur Gesundheitsgefährdung von COVID-19 und eine Vorlage für den Unterweisungsnachweis unter nachfolgendem Link zur Verfügung gestellt.

<https://uni-wuppertal.agu-hochschulen.de/hochschulinternes-agum/ablauforganisation/themenseite-zum-corona-virus#c4584>

Für Fragen steht das Dezernat 5 Arbeitsschutz zur Verfügung.

Wo kann man Plakate mit den Hygieneregeln zum Aushang in den Diensträumen bekommen?

16.12.2020

Dieses und andere Plakate werden durch die Grafikabteilung oder das Dezernat 5 zur Verfügung gestellt. Sie finden diese unter

- <https://www.grafik.uni-wuppertal.de/>
- <https://uni-wuppertal.agu-hochschulen.de/hochschulinternes-agum/ablauforganisation/themenseite-zum-corona-virus>

Sind Dienstreisen innerhalb Deutschlands erlaubt?

14.07.2021

Dienstreisen innerhalb Deutschlands sind grundsätzlich genehmigungsfähig. Allerdings sollten sie möglichst vermieden werden bzw. auf diejenigen Reisen beschränkt bleiben, die nicht durch eine elektronische Kommunikationsform ersetzt werden können. Wer eine Dienstreise in Betracht zieht, sollte zudem stets die Relevanz der Reise gegenüber den mit einer Reise verbundenen gesundheitlichen Risiken abwägen.

02.02.2022

Bitte informieren Sie sich vor der Reise über die individuellen Regelungen und Schutzmaßnahmen am jeweiligen Reiseziel.

Sind Dienstreisen außerhalb Deutschlands erlaubt?
--

13.12.2021

Dienstreisen sind in die meisten europäischen Staaten seit dem 15. Juni 2020 grundsätzlich genehmigungsfähig. Auch diesbezüglich gilt die Voraussetzung, dass die Reise nicht durch eine elektronische Kommunikationsform ersetzt werden kann. Wer eine Dienstreise in Betracht zieht, sollte zudem stets die Relevanz der Reise gegenüber den mit einer Reise verbundenen gesundheitlichen Risiken abwägen. Reisen in ein in-nereuropäisches RKI-Hochrisikogebiet bzw. Virusvariantengebiet bedürfen daher einer besonderen Abwägung und sind grundsätzlich zu vermeiden.

Zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung *für nicht aufschiebbare Reisen* in ein RKI-Hochrisikogebiet bzw. Virusvariantengebiet setzen Sie sich bitte mit Frau Wiese, Dez. 4.1.1 in Verbindung: wiese@uni-wuppertal.de oder 0202/439-3899.

Das Auswärtige Amt spricht differenzierte Reise- und Sicherheitshinweise bzw. Reisewarnungen für einzelne Länder aus. Was für Ihr Reiseland gilt, finden Sie in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>).

Reisen ins außereuropäische Ausland sind aus Gründen der Arbeitgeberfürsorge bis auf weiteres grundsätzlich nicht genehmigungsfähig!

Zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung *für nicht aufschiebbare Reisen* ins außereuropäische Ausland setzen Sie sich bitte mit Frau Wiese, Dez. 4.1.1 in Verbindung: wiese@uni-wuppertal.de oder 0202/439-3899.

Bei der Rückkehr aus ausländischen Hochrisikogebieten bzw. Virusvariantengebieten beachten Sie bitte die Hinweise unter FAQ „Darf ich nach (Urlaubs-) Rückkehr aus einem ausländischen Hochrisikogebiet bzw. Virusvariantengebiet die Arbeit wiederaufnehmen?“

Bitte informieren Sie sich vor Antritt der Dienstreise über den aktuellen Stand.

Wie kann ich Kosten für eine Online-Veranstaltung geltend machen, die wegen der Corona-Pandemie nicht in Form einer Dienstreise stattfinden wird?
--

27.01.2021

Kosten für eine Online-Veranstaltung (i. d. R. Teilnahmegebühren) können über die Formulare zur Abrechnung von Reisekosten im Dezernat 4 abgerechnet werden. Reichen Sie neben den Original-Belegen bitte auch den genehmigten Dienstreiseantrag in der Reisekostenstelle ein. Da das Reiseziel entfällt, tragen Sie stattdessen bitte „Online“ ein. Bitte denken Sie an das Formular zur Mittelherkunft und -verwendung.

Bei Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen der Reisekostenstelle gerne zur Verfügung.

02.02.2022

Wo kann ich weiterführende Informationen erhalten?

22.10.2020

Weitere FAQs und Informationen finden Sie unter:

<https://www.uni-wuppertal.de/de/universitaet/coronavirus/>

gez.

Sabine Heinrich